





174. 89.

# Edict

wegen des

## aufzubringenden Fonds

zur

## bessern Verpflegung

der dienstthuenden

## Unter-Officiere und Soldaten.



---

De Dato Berlin, den 25. Januar 1799.

---

Gedruckt bey Georg Decker, Königl. Geh. Ober-Hof-Buchdrucker.



**Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden,  
König von Preussen etc. etc.**

Thun Kund und fügen hiermit zu wissen:

Bei der unablässigen Sorgfalt, welche Wir dem Wohl aller Unserer getreuen Unterthanen widmen, hat es Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß derjenige schätzbare Theil derselben, welchem die Verteidigung des Staats und die Erhaltung der Ruhe hauptsächlich obliegt, welcher für die Wohlfahrt des Ganzen und für die Sicherheit jedes einzelnen Eigenthums Leib und Leben waget, zu seinem nothdürftigen Unterhalt eine Verbesserung verdient und derselben bedarf.

Der Sold der Unter-Officiere und Soldaten Unserer Armee ist zur Zeit seiner Bestimmung nach dem gleichzeitigen geringern Preise aller unentbehrlichen Lebensbedürfnisse abgemessen worden. Die Vervollkommnung und Erweiterung der inländischen Industrie, der dadurch vermehrte Zutluß an daarem Gelde, der vergrößerte Wohlstand und die vermehrte Consumtion haben einen erhöhten Geldwerth der Produkte und Lebensbedürfnisse bewirkt, wobey zwar die Besitzer der Grundstücke eher gewinnen als verlieren; wobey jedoch der Soldat, wenn er gleich für seine Arbeit außer dem Dienst durch das erhöhte Handlohn gewinnt, doch für seine Dienstzeit an dem in ältern Zeiten bestimmten Solde verliert.

Gerechtigkeit und Billigkeit erfordern also, für die Ausgleichung dieses Mißverhältnisses zu sorgen. Wir haben daher allergnädigst beschlossen, den wirklich dienstverwendenden Unter-Officieren und Soldaten auch in Friedenszeiten nach der an die Armee deshalb besonders erlassenen Ordre, vom 1sten Juny dieses Jahres an eine bessere Verpflegung angedeihen zu lassen.

Zur Ausführung dieser wohlthätigen Absicht haben Wir zwar den größten Theil des Bedarfs auf die gewöhnlichen Staats-Einkünfte angewiesen; allein alles daraus zu bestrei-

ten, gestatten die jetzigen Staats-Verhältnisse und die Bedürfnisse des Ganzen nicht. Um das Fehlende herbei zu schaffen, sind wir darauf bedacht gewesen, solche indirecte Auflagen zu wählen, welche vorzüglich die wohlhabende Klasse der Staatsbürger treffen. So wie Wir Selbst und Unser Königl. Haus mit Beispiel voranzugehen kein Bedenken finden, so dürfen Wir sicher von Unsern Vasallen und Unterthanen erwarten, daß sie die Kosten der besseren Versorgung eines so schätzbaren Theils ihrer Mitbürger mit gemeinschaftlichen Schultern zu tragen gern bereit seyn werden. Die Aufopferung, welche der bisher von manchen Steuern befreiete Theil der Nation dadurch macht, knüpft ihn desto genauer an das gemeinschaftliche Interesse, und giebt dem übrigen Theil eine Ermunterung mehr, das Seinige desto williger beizutragen.

Der Errichtung eines stehenden Heers verdanken diejenigen, welchen ehemals die Vertheidigung des Staats vornehmlich obgelegen, die Befreyung von dieser mit großem Kosten aufwand verknüpft gewesenem Pflicht.

Jeder Einwohner hat derselben in gleichem Maße Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums zu danken. Dadurch sind Wir bewogen worden, folgendes wie hiermit geschieht, zu verordnen und festzusetzen.

#### I.

Vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an, sollen in Ansehung aller Waaren und Sachen, welche zur Consumtion und zum Verbrauch im Lande von auswärts eingeführt werden, die bisher theils nach allgemeinen Regeln, theils nach besondern Privilegien oder ertheilten Häfen bewilligte Freyheiten von den Consumtions-Abgaben völlig und ohne alle Ausnahme aufgehoben seyn, und diese Abgaben künftig von Jedermann ohne Unterschied als Zupost bezahlt werden.

Wir haben daher befohlen, daß von allem dem, was Behufs Unserer Höchsten Person und Unseres Hofstaates aus der Fremde gebraucht und eingeführt wird, die geordneten Abgaben bezahlt werden sollen, und eine gleiche Verbindlichkeit wird den Prinzen und Prinzessinnen Unserer Königl. Hauses, der hohen und niedern Geistlichkeit, den fürstlichen Personen, Standesherrn, dem Adel und Besizer adelicher Güter, überhaupt allen und jeden, welche bisher Freyheiten dieser Art zu genießen gehabt haben, aufgelegt, ohne Unterschied, ob selbige in den Städten oder auf dem platten Lande wohnen.

Da insoffen einige Professoren, Pfarrer und Schullehrer, statt der Accise-Freyheit vom Wein, bisher baare Vergütung erhalten haben: so soll ihnen diese auf ihre Lebenszeit, und so lange bis die jetzigen Besizer deshalb auf eine andere Weise entschädigt werden können, aus den Accise-Kassen zwar fernerhin bezahlt werden, nach ihrem Abgange aber soll solches ebenfalls wegfallen.

#### II.

Da der Handel mit Getreide aller Art, und andern Producten, nach dem Zustande zu Wasser, ganz eigentlich zu den Bürgerlichen Gewerbszweigen gehört, und es also billig ist, daß von jedem, der sich damit befaßt, die darauf gelegte Abgaben, getragen werden: So sehen Wir hiermit fest, daß die bisherigen Befreyungen davon, vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an ebenfalls gänzlich aufhören, und die geordnete Wasser-Zoll-Becken, Schleusen-Gelder und sonstige Abgaben von Jedermann, also auch von Unsern Domainen-Aemtern, der Geistlichkeit und dem Adel beym Handel zu Wasser ins Ausland unweigerlich bezahlt werden sollen.

#### III.

Von fremden Weinen aller Art soll vom Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an, eine erhöhte Abgabe gegeben werden, welche in den alten Provinzen acht gute Groschen für den Eymen beträgt, in den neuen Provinzen aber die Abgaben der alten Provinzen erreicht, und mit Einschluß dieser Erhöhungen sollen die unter verschiedenen Benennungen bisher bezahlte Consumtions-Abgaben künftig als Zupost nach dem den Accise-Directionen zugesetzten Tarif bezahlt werden.

#### IV.

Wird die Uebertrags-Accise von dem bisherigen Satze zu 1 gr. 8 M. für den Thaler hiermit bis auf

Drey Groschen für den Thaler erhöht. Diese Abgabe soll in der Maße, als solche bisher statt gehabt hat

also von sämmtlichen Consumtions- Abgaben und Imposten, so 12 gGr. und darüber betragen, entrichtet werden, jedoch mit Ausnahme

der Accise vom Roggen zu Mehl, der vom Maß zum Brauen, der Umschütteleger und der fixirten Vieh- Garten- Acker- und Nahrungssteuern.

Wir haben hierbey die Landes-äckerliche Absicht, daß auch bey dieser Erhöhung der Abgaben die ärmere Volks-Klasse in Ansehung der nothdürftigen Bedürfnisse ganz verschont wird.

V.

Da bey der Erhöhung der Abgaben vom Wein auf die wirkliche Consumption gerechnet ist, bekanntlich aber von diesem Artikel große Lager gehalten werden, so erfordert die Nothwendigkeit, daß von den zum Handel bestimmten Vorräthen die festgesetzte Erhöhung nachgezahlt werde. Es wird daher festgesetzt, daß jeder Weinhändler die gedachte Erhöhung und davon auch die Uebertrags-Accise nachbezahlen, oder, wenn mit ihm ein Conto gehalten wird, ihm der Betrag derselben zur Verichtigung in Rechnung gestellt werden soll.

VI.

In Ansehung der Westphälischen und Fränkischen Provinzen, welche eine von der Verfassung der übrigen abweichende Accise-Einrichtung haben, behalten Wir uns vor näher zu bestimmen, in welcher Art sie zum Beitrage gezogen werden sollen; vorläufig setzen Wir jedoch allergnädigst fest, daß alles, was wegen der aufgehobenen Freyheiten in diesem Edict gesagt worden, auch dort obllige Anwendung finden soll.

Wir befehlen Unserm General-Accise- und Zoll-Departement genau darauf zu sehen, und zu halten, daß allem dem, was hierin verordnet worden, die genaueste Folge geleistet werde, besonders für die richtige Bezahlung der geordneten Abgaben auf alle Weise zu sorgen, und zu dem Ende schließliche Controllen zu veranstalten.

Sämmtlichen Krieger- und Domainen-Kammern, Accise- und Zoll- auch Steuer- Directionen aber, befehlen Wir, hiermit nicht nur diese unsere Verordnung schleunigst zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, sondern auch auf deren genaue Befolgung mit pflichtige Schuldiger Sorgfalt zu sehen und zu halten.

Es geschehen und gegeben zu Berlin, den 25ten Januar 1799.

Friedrich Wilhelm.



Kreih. v. Heintz. v. Bof. v. Hardenberg. v. Struensée. v. Schrötter.

Kg 3567  $\frac{75}{80}$

42



Ta-06

1078





# Edict

wegen des  
aufzubringenden Fonds

zur

bessern Verpflegung

der dienstthuenden

Officiere und Soldaten.



Berlin, den 25. Januar 1799.

org Decker, Königl. Geh. Ober-Hof-Buchdrucker.

